

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 179



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
18. Juni 2011

Informationsnummer	Inhalt	Seite
--------------------	--------	-------

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2011/C 179/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL C 683, 11.6.2011	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2011/C 179/02	Rechtssache C-235/09: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation — Frankreich) — DHL Express France SAS, vormals DHL International SA/Chronopost SA (Geistiges Eigentum — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 98 Abs. 1 — Von einem Gemeinschaftsmarkengericht ausgesprochenes Verbot von Verletzungshandlungen — Territoriale Reichweite — Ein solches Verbot begleitende Zwangsmaßnahmen — Wirkung im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als desjenigen, dem das befasste Gericht angehört)	2
---------------	---	---

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 179/03	Verbundene Rechtssachen C-288/09 und C-289/09: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) — Vereinigtes Königreich) — British Sky Broadcasting Group plc (C-288/09), Pace plc (C-289/09)/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs (Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Empfänger und Decoder für digitales Satellitenfernsehen mit Aufzeichnungsfunktion — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 12 Abs. 5 Buchst. a Ziff. i und Abs. 6 — Zeitliche Gültigkeit einer verbindlichen Zolltarifauskunft)	3
2011/C 179/04	Rechtssache C-327/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs — Deutschland) — Mensch und Natur AG/Freistaat Bayern (Art. 249 Abs. 4 EG — Handlungen der Organe — An einen Einzelnen gerichtete Entscheidung der Kommission — Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Neuartiges Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutat — Entscheidung 2000/196/EG — „Stevia rebaudiana Bertoni: Pflanzen und getrocknete Blätter“ — Verweigerung der Genehmigung für das Inverkehrbringen — Wirkung gegenüber Dritten)	4
2011/C 179/05	Rechtssache C-331/09: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. April 2011 — Europäische Kommission/Republik Polen (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Beihilfe, die die Republik Polen der Technologie-Buczek-Gruppe gewährt hat — Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und deren Rückzahlung angeordnet wird — Nichtdurchführung innerhalb der gesetzten Frist)	4
2011/C 179/06	Rechtssache C-522/09: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. April 2011 — Europäische Kommission/Rumänien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Besondere Schutzgebiete — Zahlen- und flächenmäßig unzureichende Ausweisung — Fehlerhaftes Vorverfahren — Unzulässigkeit der Klage)	5
2011/C 179/07	Verbunde Rechtssachen C-42/10, C-45/10 und C-57/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Belgien) — Vlaamse Dierenartsenvereniging VZW (C-42/10, C-45/10 und C-57/10), Marc Janssens (C-42/10 und C-45/10)/Belgische Staat (Tierärztlicher und tierzüchterischer Sektor — Verordnung (EG) Nr. 998/2003 — Gesundheitspolitische Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken — Entscheidung 2003/803/EG — Musterausweis für die innergemeinschaftliche Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen)	5
2011/C 179/08	Rechtssache C-343/10: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 14. April 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Umweltverschmutzungen und Belästigungen — Behandlung von kommunalem Abwasser — Art. 3 und 4)	6
2011/C 179/09	Rechtssache C-390/10: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 14. April 2011 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2007/36/EG — Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften — Nicht fristgerechte Umsetzung)	6
2011/C 179/10	Rechtssache C-80/11: Vorabentscheidungsersuchen des Baranya Megyei Bíróság (Ungarn), eingereicht am 22. Februar 2011 — Mahagében Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága	7
2011/C 179/11	Rechtssache C-130/11: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 16. März 2011 — Neurim Pharmaceuticals (1991) Ltd/Comptroller-General of Patents	7



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 179/12	Rechtssache C-131/11: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 17. März 2011 — Pfeifer & Langen Kommanditgesellschaft gegen Hauptzollamt Aachen	8
2011/C 179/13	Rechtssache C-134/11: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 18. März 2011 — Jürgen Blödel-Pawlik gegen HanseMerkur Reiseversicherung AG	8
2011/C 179/14	Rechtssache C-135/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. März 2011 von IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. Januar 2011 in der Rechtssache T-362/08, IFAW/Europäische Kommission	8
2011/C 179/15	Rechtssache C-137/11: Vorabentscheidungsersuchen des Cour du travail de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 21. März 2011 — Partena ASBL/Les tartes de Chaumont-Gistoux SA	9
2011/C 179/16	Rechtssache C-139/11: Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am 21. März 2011 — Joan Cuadrench Moré/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV (KLM)	9
2011/C 179/17	Rechtssache C-142/11: Vorabentscheidungsersuchen des Jász-Nagykun-Szolnok Megyei Bíróság (Ungarn), eingereicht am 23. März 2011 — Péter Dávid/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Észak-alföldi Regionális Adó Főigazgatósága	10
2011/C 179/18	Rechtssache C-149/11: Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof 's-Gravenhage (Niederlande), eingereicht am 28. März 2011 — Leno Merken B.V./Hagelkruis Beheer B.V.	10
2011/C 179/19	Rechtssache C-158/11: Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 1. April 2011 — Auto 24 SARL/Jaguar Land Rover France	11
2011/C 179/20	Rechtssache C-162/11: Vorabentscheidungsersuchen des Bundeskommunikationssenats (Österreich) eingereicht am 4. April 2011 — Publikumsrat des Österreichischen Rundfunks gegen Österreichischer Rundfunk	11
2011/C 179/21	Rechtssache C-163/11: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 4. April 2011 — Annex Customs BVBA/Belgische Staat und KBC Bank NV	11
2011/C 179/22	Rechtssache C-170/11: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 7. April 2011 — Maurice Robert Josse Marie Ghislain Lippens u. a./Hendrikus Cornelis Kortekaas u. a., andere Beteiligte: Ageas N.V., vormals Fortis N.V.	12
2011/C 179/23	Rechtssache C-178/11: Klage, eingereicht am 14. April 2011 — Europäische Kommission/Republik Malta	12
2011/C 179/24	Rechtssache C-195/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. April 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache T-122/09, Zhejiang Xinshiji Foods Co. Ltd. und Hubei Xinshiji Foods Co. Ltd./Rat der Europäischen Union	13
2011/C 179/25	Rechtssache C-196/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2011 von der Formula One Licensing BV gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache T-10/09, Formula One Licensing BV/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Global Sports Media Ltd	13



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
Gericht		
2011/C 179/26	Rechtssache T-129/09: Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2011 — Bongrain/HABM — apetito (APETITO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke APETITO — Ältere Gemeinschaftswortmarke apetito — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	15
2011/C 179/27	Rechtssache T-291/10: Beschluss des Gerichts vom 8. April 2011 — Martin/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Stillschweigende Verweigerung des Zugangs — Nach Klageerhebung erlassene ausdrückliche Entscheidung — Erledigung)	15
2011/C 179/28	Rechtssache T-413/10 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. April 2011 — Socitrel/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Beschluss der Kommission, mit dem eine Geldbuße verhängt wird — Bankbürgschaft — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Finanzieller Schaden — Keine außergewöhnlichen Umstände — Fehlende Dringlichkeit)	16
2011/C 179/29	Rechtssache T-184/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. März 2011 von Bart Nijs gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Januar 2011 in der Rechtssache F-77/09, Nijs/Rechnungshof	16
2011/C 179/30	Rechtssache T-208/11: Klage, eingereicht am 11. April 2011 — LTTE/Rat	17
2011/C 179/31	Rechtssache T-211/11: Klage, eingereicht am 11. April 2011 — Timab Industries und CFPR/Kommission	18
2011/C 179/32	Rechtssache T-214/11: Klage, eingereicht am 11. April 2011 — ClientEarth und PAN Europe/EFSA	18
2011/C 179/33	Rechtssache T-218/11: Klage, eingereicht am 21. April 2011 — Dagher/Rat	19
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2011/C 179/34	Rechtssache F-4/11: Klage, eingereicht am 31. März 2011 — AV/Kommission	21
2011/C 179/35	Rechtssache F-26/11: Klage, eingereicht am 8. März 2011 — ZZ/Rat	21
2011/C 179/36	Rechtssache F-30/11: Klage, eingereicht am 23. März 2011 — ZZ/Rat	21
2011/C 179/37	Rechtssache F-36/11: Klage, eingereicht am 5. April 2011 — ZZ/Kommission	22
2011/C 179/38	Rechtssache F-38/11: Klage, eingereicht am 5. April 2011 — ZZ/Parlament	22



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2011/C 179/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

Abl. C 173, 11.6.2011

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 160, 28.5.2011

Abl. C 152, 21.5.2011

Abl. C 145, 14.5.2011

Abl. C 139, 7.5.2011

Abl. C 130, 30.4.2011

Abl. C 120, 16.4.2011

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation — Frankreich) — DHL Express France SAS, vormals DHL International SA/Chronopost SA

(Rechtssache C-235/09) ⁽¹⁾

(Geistiges Eigentum — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 98 Abs. 1 — Von einem Gemeinschaftsmarkengericht ausgesprochenes Verbot von Verletzungshandlungen — Territoriale Reichweite — Ein solches Verbot begleitende Zwangsmaßnahmen — Wirkung im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als desjenigen, dem das befassende Gericht angehört)

(2011/C 179/02)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DHL Express France SAS, vormals DHL International SA

Beklagte: Chronopost SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation — Auslegung von Art. 98 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) in Verbindung mit den Art. 1, 14 und 94 dieser Verordnung — Klage wegen Markenrechtsverletzung — Räumlicher Anwendungsbereich des von einem Gemeinschaftsmarkengericht ausgesprochenen Verbots — Möglichkeit eines solchen Gerichts, ergänzende Zwangsmaßnahmen vorzusehen,

die im Gebiet aller Mitgliedstaaten, in denen das Verbot der Fortsetzung der Verletzungshandlungen Wirkungen entfaltet, anwendbar sind

Tenor

1. Art. 98 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke in der durch die Verordnung (EG) Nr. 3288/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sich die Reichweite des von einem Gemeinschaftsmarkengericht, dessen Zuständigkeit auf den Art. 93 Abs. 1 bis 4 und 94 Abs. 1 dieser Verordnung beruht, ausgesprochenen Verbots, Handlungen, die eine Gemeinschaftsmarke verletzen oder zu verletzen drohen, fortzusetzen, grundsätzlich auf das gesamte Gebiet der Union erstreckt.
2. Art. 98 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 40/94 in der durch die Verordnung Nr. 3288/94 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Zwangsmaßnahme — wie ein Zwangsgeld —, die ein Gemeinschaftsmarkengericht nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts anordnet, um sicherzustellen, dass ein von ihm ausgesprochenes Verbot der Fortsetzung von Handlungen, die eine Gemeinschaftsmarke verletzen oder zu verletzen drohen, befolgt wird, unter den in Kapitel III betreffend die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und Handelssachen vorgesehenen Bedingungen über den Staat hinaus, dem das Gericht angehört, in anderen Mitgliedstaaten, auf die sich die territoriale Reichweite eines solchen Verbots erstreckt, Wirkungen entfaltet. Sieht das innerstaatliche Recht eines dieser anderen Mitgliedstaaten keine Zwangsmaßnahme vor, die der von dem Gemeinschaftsmarkengericht angeordneten ähnlich ist, ist das mit dieser Maßnahme verfolgte Ziel vom zuständigen Gericht dieses Mitgliedstaats zu erreichen, indem es die einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts dieses Staates, die die Befolgung dieses Verbots in gleichwertiger Weise zu gewährleisten vermögen, heranzieht.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 29.8.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) — Vereinigtes Königreich) — British Sky Broadcasting Group plc (C-288/09), Pace plc (C-289/09)/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

(Verbundene Rechtssachen C-288/09 und C-289/09) ⁽¹⁾

(Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Empfänger und Decoder für digitales Satellitenfernsehen mit Aufzeichnungsfunktion — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 12 Abs. 5 Buchst. a Ziff. i und Abs. 6 — Zeitliche Gültigkeit einer verbindlichen Zolltarifauskunft)

(2011/C 179/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: British Sky Broadcasting Group plc (C-288/09), Pace plc (C-289/09)

Beklagter: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — First Tier Tribunal (Tax Chamber) — Auslegung der Kombinierten Nomenklatur — Unterpositionen 8528 71 13 („Geräte auf Mikroprozessorbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen [„Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion]“) und 8521 90 00 („andere“, darunter „Geräte ohne Bildschirm, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen, so genannte ‚Set-Top-Boxen‘, die eine Aufzeichnungs- oder Wiedergabevorrichtung enthalten [z. B. eine Festplatte oder ein DVD-Laufwerk]“) — „Set-Top-Boxen“ („STB“) mit Kommunikationsfunktion zum Empfang und zur Decodierung von digitalen Fernsehsignalen über Satellit, die eine Festplatte enthalten

Tenor

1. Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnungen (EG) Nrn. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 und 1214/2007 der Kommission vom 20. September 2007 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Set Top Boxen mit einer Kommunikations-

funktion und einer Festplatte wie die „Sky+“-STB, Modell DRX 280, ungeachtet der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Unterposition 8528 71 13 zuzuweisen sind.

2. Art. 12 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 geänderten Fassung und Art. 12 Abs. 1 und 2 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex in der durch die Verordnung (EG) Nr. 12/97 der Kommission vom 18. Dezember 1996 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Zollbehörden verbindliche Zolltarifauskünfte erteilen müssen, die im Einklang mit den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur stehen. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen Behörden und den Wirtschaftsteilnehmern hinsichtlich der Vereinbarkeit der betreffenden Erläuterungen mit der Kombinierten Nomenklatur und der Einreihung der Waren, ist es Sache der Wirtschaftsteilnehmer, gemäß Art. 243 der Verordnung Nr. 2913/92 einen Rechtsbehelf bei der zuständigen Behörde einzulegen. Das angerufene Gericht entscheidet über die Tarifierung der Ware, erforderlichenfalls, nachdem es dem Gerichtshof unter den in Art. 267 AEUV vorgesehenen Bedingungen eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Außerdem hat der Mitgliedstaat, dem diese Behörden unterstehen, die Möglichkeit, im Verfahren nach Art. 8 der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 254/2000 des Rates geänderten Fassung den in Art. 247 der Verordnung Nr. 2913/92 in ihrer geänderten Fassung vorgesehenen Ausschuss anzurufen.

3. Art. 12 Abs. 5 Buchst. a Ziff. i der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 82/97 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Verordnung Nr. 1549/2006 als Verordnung im Sinne des genannten Artikels gilt. Eine verbindliche Zolltarifauskunft, die wegen des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 1549/2006 nicht mehr der Kombinierten Nomenklatur entspricht, ist nach dem Datum dieses Inkrafttretens ungültig geworden.

4. Art. 12 Abs. 6 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 82/97 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass, wenn gemäß Art. 12 der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 254/2000 geänderten Fassung eine Verordnung zur Änderung der Kombinierten Nomenklatur erlassen wird und diese Verordnung keine Frist festlegt, während deren sich der Inhaber einer verbindlichen Zolltarifauskunft, die ungültig wird, gleichwohl noch auf sie berufen kann, dieser Inhaber die betreffende Auskunft nicht mehr verwenden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 256 vom 24.10.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs — Deutschland) — Mensch und Natur AG/Freistaat Bayern

(Rechtssache C-327/09) ⁽¹⁾

(Art. 249 Abs. 4 EG — Handlungen der Organe — An einen Einzelnen gerichtete Entscheidung der Kommission — Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Neuartiges Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutat — Entscheidung 2000/196/EG — „Stevia rebaudiana Bertoni: Pflanzen und getrocknete Blätter“ — Verweigerung der Genehmigung für das Inverkehrbringen — Wirkung gegenüber Dritten)

(2011/C 179/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mensch und Natur AG

Beklagter: Freistaat Bayern

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bayerischer Verwaltungsgerichtshof — Auslegung des Art. 249 Abs. 4 EG und der Entscheidung 2000/196/EG der Kommission vom 22. Februar 2000 über die Verweigerung der Zulassung von „Stevia rebaudiana Bertoni: Pflanzen und getrocknete Blätter“ als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 61, S. 14) — Entscheidung der Kommission, die an einen Einzelnen gerichtet ist — Wirkung gegenüber einer anderen Person als dem Adressaten

Tenor

Eine auf der Grundlage von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten erlassene Entscheidung der Kommission, mit der die Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat in der Union verweigert wird, ist gegenüber anderen Personen als der oder denjenigen, an die sie gerichtet ist, nicht verbindlich. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats müssen jedoch überprüfen, ob ein im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vermarktetes Erzeugnis, dessen Eigenschaften denjenigen des Erzeugnisses zu entsprechen scheinen, das Gegenstand dieser Entscheidung der Kommission war, ein neuartiges Lebensmittel oder eine neuartige Lebensmittelzutat im Sinne des Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung darstellt, und gegebenenfalls der betreffenden Person aufgeben, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung befolgt.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 21.11.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. April 2011 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-331/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Beihilfe, die die Republik Polen der Technologie-Buczek-Gruppe gewährt hat — Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und deren Rückzahlung angeordnet wird — Nichtdurchführung innerhalb der gesetzten Frist)

(2011/C 179/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Gross und A. Stobiecka-Kuik)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: M. Krasno-dębska-Tomkiel)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass oder nicht fristgerechte Mitteilung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die von Polen gewährte staatliche Beihilfe C 23/06 (ex NN 35/06) zugunsten des Stahlherstellers Technologie Buczek Gruppe (Staatliche Beihilfe K[2007] 5087, ABl. 2008, L 116, S 26) nachzukommen — Kein sofortiger und wirksamer Vollzug der Entscheidung — Keine völlige Unmöglichkeit der Durchführung

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch, dass sie innerhalb der gesetzten Frist nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, um die Durchführung der Entscheidung 2008/344/EG der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die von Polen gewährte staatliche Beihilfe C 23/06 (ex NN 35/06) zugunsten des Stahlherstellers Technologie-Buczek-Gruppe zu gewährleisten, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 249 Abs. 4 EG sowie den Art. 3 und 4 dieser Entscheidung verstoßen.
2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. April 2011 — Europäische Kommission/Rumänien

(Rechtssache C-522/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Besondere Schutzgebiete — Zahlen- und flächenmäßig unzureichende Ausweisung — Fehlerhaftes Vorverfahren — Unzulässigkeit der Klage)

(2011/C 179/06)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und L. Bouyon)

Beklagte: Rumänien (Prozessbevollmächtigte: A. Popescu, L.-E. Batagoi, M.-L. Colonescu, A.-R. Arşinel und J. S. Smaranda)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 103, S. 1) — Zahlen- und flächenmäßig unzureichende Ausweisung von Gebieten als besondere Schutzgebiete, teilweise unter Verstoß gegen die im Verzeichnis bedeutsamer Vogelgebiete (Inventory of Important Bird Areas — IBA) angegebenen Gebiete — Änderung ohne wissenschaftliche Grundlage

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Belgien) — Vlaamse Dierenartsenvereniging VZW (C-42/10, C-45/10 und C-57/10), Marc Janssens (C-42/10 und C-45/10)/Belgische Staat

(Verbunde Rechtssachen C-42/10, C-45/10 und C-57/10) ⁽¹⁾

(Tierärztlicher und tierzüchterischer Sektor — Verordnung (EG) Nr. 998/2003 — Gesundheitspolitische Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken — Entscheidung 2003/803/EG — Musterausweis für die innergemeinschaftliche Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen)

(2011/C 179/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Vlaamse Dierenartsenvereniging VZW (C-42/10, C-45/10 und C-57/10), Marc Janssens (C-42/10 und C-45/10)

Beklagter: Belgische Staat

Beteiligter: Luk Vangheluwe (C-42/10)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Raad van State (Belgien) — Auslegung von Art. 3 Buchst. b, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 und Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (Abl. L 146, S. 1) und der Entscheidung 2003/803/EG der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten (Abl. L 313, S. 1) — Nationale Bestimmungen, nach denen jeder Ausweis eine einheitliche 13-stellige Nummer (ISO-Code) enthalten muss, gefolgt von der Kennnummer des Ausstellers — Nachweis für die Identifizierung und Registrierung von Hunden — Angaben zum Eigentümer des Tieres

Tenor

1. Art. 3 Buchst. b, 4 Abs. 2, 5 und 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG sowie die Artikel und Anhänge der Entscheidung 2003/803/EG der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die eine Nummerierung für die Heimtierausweise vorschreibt, die sich aus einer individuellen Kennnummer zusammensetzt, die den zweistelligen ISO-Code des Königreichs Belgien, „BE“, gefolgt von einer zweistelligen Zulassungsnummer des zugelassenen Ausstellers und einer Folge von neun Zahlen, umfasst und den individuellen Charakter dieser Kennnummer gewährleistet.
2. Art. 3 Buchst. b, 4 Abs. 2, 5 und 17 Abs. 2 der Verordnung Nr. 998/2003 sowie die Artikel und die Anhänge der Entscheidung 2003/803 sind dahin auszulegen, dass sie

— einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, wonach der Ausweis für Heimtiere nicht nur als Reisedokument gemäß der Unionsregelung, sondern auch als Nachweis der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden auf nationaler Ebene verwendet wird, und

— einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die im Ausweis für Heimtiere ein einziges Feld für die Angabe der Identität und der Anschrift des Besitzers des Tieres vorsieht und deren spätere Änderungen durch die Anbringung selbstklebender Etiketten erfolgen.

3. Nationale Bestimmungen, wie sie in der belgischen Regelung über den Ausweis für Heimtiere in Bezug auf dessen Verwendung als Nachweis der Kennzeichnung und Registrierung der Hunde und der Verwendung selbstklebender Etiketten für Änderungen in Bezug auf die Identifizierung des Besitzers und des Tieres einerseits und die Bestimmungen über die Festlegung einer individuellen Kennnummer für Katzen und Frettchen andererseits enthalten sind, stellen keine technischen Vorschriften im Sinne von Art. 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 geänderten Fassung dar, die gemäß Art. 8 dieser Richtlinie vorab der Kommission zu übermitteln sind.

(¹) ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 14. April 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-343/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Umweltverschmutzungen und Belästigungen — Behandlung von kommunalem Abwasser — Art. 3 und 4)

(2011/C 179/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: S. Pardo Quintillán)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: F. Díez Moreno)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 3 und 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass es

— die Ausstattung der Gemeinden mit mehr als 15 000 EW Valle de Güimar, Noreste (Valle Guerra), Valle de la Orotava, Arenys de Mar, Alcossebre und Cariño mit einer Kanalisation im Einklang mit Art. 3 der Richtlinie 91/271 sowie

— die Behandlung der kommunalen Abwässer der Gemeinden mit mehr als 15 000 EW Arroyo de la Miel, Arroyo de la Víbora, Estepota (San Pedro de Alcántara), Alhaurín el Grande, Coín, Barbate, Chipiona, Isla Cristina, Matalascañas, Nerja, Tarifa, Torrox Costa, Vejer de la Frontera, Gijón-Este, Llanes, Valle de Güimar, Noreste (Valle Guerra), Los Llanos de Aridane, Arenys de Mar, Pineda de Mar, Ceuta, Alcossebre, Benicarló, Elx (Arenales), Peñíscola, Teulada Moraira (Rada Moraira), Vinaròs, A Coruña, Cariño, Tui, Vigo, Aguiño- Carreira-Ribeira, Baiona, Noia, Santiago, Viveiro und Irún (Hondarribia) im Einklang mit den Abs. 1, 3 und gegebenenfalls 4 von Art. 4 der Richtlinie 91/271

nicht sichergestellt hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 234 vom 28.8.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 14. April 2011 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-390/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2007/36/EG — Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2011/C 179/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: G. Braun und L. de Schieter de Lophem)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass oder nicht fristgerechte Mitteilung der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184, S. 17) nachzukommen

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 274 vom 9.10.2010.

Vorabentscheidungsersuchen des Baranya Megyei Bíróság (Ungarn), eingereicht am 22. Februar 2011 — Mahagében Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-80/11)

(2011/C 179/10)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Baranya Megyei Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mahagében Kft.

Beklagter: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass einem Mehrwertsteuerpflichtigen, der die materiellen Voraussetzungen der Richtlinie für den Vorsteuerabzug erfüllt, sein Recht auf Vorsteuerabzug durch nationale Vorschriften oder Praktiken entzogen werden kann, die den Abzug der beim Erwerb von Gegenständen gezahlten Vorsteuer untersagen, wenn die Rechnung das einzige wahrheitsgemäße Dokument für den Nachweis der Lieferung der Gegenstände ist und der Steuerpflichtige kein vom Aussteller der Rechnung ausgestelltes Dokument besitzt, das dem Nachweis dient, dass dieser über die Gegenstände verfügte, sie liefern konnte und seinen Erklärungsspflichten nachgekommen ist? Kann ein Mitgliedstaat, um die ordnungsgemäße Erhebung der Mehrwertsteuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu verhindern, auf der Grundlage von Art. 273 der Richtlinie verlangen, dass der Empfänger der Rechnung im Besitz eines weiteren Dokuments ist, das dem Nachweis dient, dass der Aussteller der Rechnung über die Gegenstände verfügte und dass diese an den Rechnungsempfänger geliefert oder zu ihm befördert wurden?
2. Ist der Begriff der Sorgfaltspflicht in § 44 Abs. 5 des ungarischen Mehrwertsteuergesetzes, auf dessen Grundlage die Steuerbehörde und die Rechtsprechung vom Rechnungsempfänger verlangen, dass er sich vergewissern muss, ob der Rechnungsaussteller mehrwertsteuerpflichtig ist, er die Gegenstände in seinen Büchern erfasst hat und er seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Erklärung und Abführung der Mehrwertsteuer nachgekommen ist, mit den Grundsätzen der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit, die der Gerichtshof wiederholt im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie anerkannt hat, vereinbar?
3. Sind die Art. 167 und 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften oder Praktiken entgegenstehen, die das Recht auf Vorsteuerabzug von der Voraussetzung abhängig machen, dass der

Steuerpflichtige, der die Rechnung empfängt, nachweisen kann, dass die Gesellschaft, die die Rechnung ausgestellt hat, vorschriftsmäßig handelt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 16. März 2011 — Neurim Pharmaceuticals (1991) Ltd/Comptroller-General of Patents

(Rechtssache C-130/11)

(2011/C 179/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Neurim Pharmaceuticals (1991) Ltd

Beklagter: Comptroller-General of Patents

Vorlagefragen

1. Ist im Rahmen der Auslegung von Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 ⁽¹⁾ (jetzt Verordnung [EG] Nr. 469/2009 ⁽²⁾) (im Folgenden: ESZ-Verordnung) in Fällen, in denen eine Verkehrsgenehmigung (A) für ein ein Wirkstoff enthaltendes Arzneimittel erteilt wurde, Art. 3 Buchst. d dahin zu verstehen, dass er der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats auf der Grundlage einer jüngeren Verkehrsgenehmigung (B) für ein anderes, denselben Wirkstoff enthaltendes Arzneimittel entgegensteht, wenn sich die Grenzen des durch das Grundpatent gewährten Schutzes im Sinne von Art. 4 nicht auf das Inverkehrbringen des von der älteren Verkehrsgenehmigung erfassten Erzeugnisses erstrecken?
2. Falls die Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats nicht ausgeschlossen ist, folgt dann, dass es sich im Rahmen der Auslegung von Art. 13 Abs. 1 der ESZ-Verordnung bei „der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft“ um eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels in den Grenzen des durch das Grundpatent gewährten Schutzes im Sinne von Art. 4 handeln muss?
3. Ändern sich die Antworten auf die vorstehenden Fragen, wenn die ältere Verkehrsgenehmigung für ein Tierarzneimittel mit einer bestimmten Indikation und die jüngere Verkehrsgenehmigung für ein Humanarzneimittel mit einer anderen Indikation erteilt worden sind?
4. Ändern sich die Antworten auf die vorstehenden Fragen, wenn für die jüngere Verkehrsgenehmigung ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer Verkehrsgenehmigung nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/83/EG ⁽³⁾ (früher ein vollständiger Antrag nach Art. 4 der Richtlinie 65/65/EWG ⁽⁴⁾) erforderlich war?

5. Ändern sich die Antworten auf die vorstehenden Fragen, wenn das Erzeugnis, das von der Genehmigung (A) für das Inverkehrbringen des entsprechenden Arzneimittels erfasst wird, in den Schutzbereich eines anderen Patents fällt, dessen eingetragener Inhaber eine andere Person ist als der Anmelder des ergänzenden Schutzzertifikats?

- (¹) Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (ABl. L 182, S. 1).
 (²) Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152, S. 1).
 (³) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67).
 (⁴) Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. 22, S. 369).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 17. März 2011 — Pfeifer & Langen Kommanditgesellschaft gegen Hauptzollamt Aachen

(Rechtssache C-131/11)

(2011/C 179/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pfeifer & Langen Kommanditgesellschaft

Beklagter: Hauptzollamt Aachen

Vorlagefrage

Ist Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 (¹) der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor dahin auszulegen, dass von dieser Bestimmung auch die von einer Behörde im Rahmen einer Prüfung bei dem Hersteller nachträglich festgestellten Mehrmengen erfasst werden?

(¹) ABl. L 158, S. 17.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 18. März 2011 — Jürgen Blödel-Pawlik gegen HanseMercur Reiseversicherung AG

(Rechtssache C-134/11)

(2011/C 179/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jürgen Blödel-Pawlik

Beklagte: HanseMercur Reiseversicherung AG

Vorlagefrage

Ist Art. 7 der Richtlinie 90/314/EWG (¹) über Pauschalreisen auch dann anzuwenden, wenn der Reiserveranstalter deshalb zahlungsunfähig wird, weil er die von den Reisenden vereinnahmten Gelder in von Anfang an betrügerischer Absicht in voller Höhe zweckfremd verwendet hat und eine Durchführung der Reise nie geplant war?

(¹) Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen; ABl. 158, S. 59.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. März 2011 von IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. Januar 2011 in der Rechtssache T-362/08, IFAW/Europäische Kommission

(Rechtssache C-135/11 P)

(2011/C 179/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH (Prozessbevollmächtigte: S. Crosby, Advocaat, S. Santoro, Avvocato)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Königreich Dänemark, Republik Finnland, Königreich Schweden

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— festzustellen, dass das angefochtene Urteil mit Rechtsfehlern behaftet ist, und es folglich aufzuheben;

- die Entscheidung der Kommission, mit der der Zugang zu dem Schreiben von Herrn Schröder verweigert wird, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die der Rechtsmittelführerin in beiden Rechtszügen entstandenen Kosten nach Art. 69 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin sind dem Gericht im angefochtenen Urteil Rechtsfehler unterlaufen, indem es

- nicht erkannt habe, dass die Kommission umfassend prüfen müsse, ob die vom Mitgliedstaat angeführten Gründe für die Weigerung, ein Dokument zugänglich zu machen, unter eine der Ausnahmen des Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ fallen, indem sie die Ausnahmen anhand des Inhalts des Dokuments prüft; und
- entschieden habe, dass es berechtigt war, die Verweigerung des Zugangs ohne Ansehung des fraglichen Dokuments umfassend zu prüfen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Vorabentscheidungsersuchen des Cour du travail de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 21. März 2011 — Partena ASBL/Les tartes de Chaumont-Gistoux SA

(Rechtssache C-137/11)

(2011/C 179/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour du travail de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Partena ASBL

Beklagte: Les tartes de Chaumont-Gistoux SA

Vorlagefragen

1. Kann hinsichtlich der Anwendung der Art. 13 ff. der Verordnung Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ und insbesondere ihres Art. 14c ein Mitgliedstaat im Rahmen der ihm zuerkannten Zuständigkeit für die Festlegung der Bedingungen für die Unterstellung unter das von ihm für Selbständige eingerichtete System der sozialen Sicherheit die „Führung einer dem Steuerrecht dieses Staats unterstellten Gesellschaft aus dem Ausland“ mit der Ausübung einer Tätigkeit in seinem Staatsgebiet gleichsetzen?

2. Ist Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 4 des Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der Freizügigkeit und der Aufenthaltsfreiheit, die durch Art. 21 AEUV gewährleistet werden, vereinbar, soweit er einer Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und vom Ausland aus eine dem belgischen Steuerrecht unterstellte Gesellschaft führt, nicht erlaubt, die Vermutung der Unterstellung unter das Sozialstatut der Selbständigen umzukehren, während ein Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft, das in Belgien wohnt und nicht eine derartige Gesellschaft vom Ausland aus führt, die Möglichkeit hat, diese Vermutung umzukehren und den Beweis zu erbringen, dass es keine selbständige Tätigkeit im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 ausübt?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am 21. März 2011 — Joan Cuadrench Moré/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV (KLM)

(Rechtssache C-139/11)

(2011/C 179/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Joan Cuadrench Moré

Beklagter: Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV (KLM)

Vorlagefrage

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 dahin auszulegen, dass im Hinblick auf die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen Art. 35 des Übereinkommens von Montreal maßgeblich ist, der sie auf zwei Jahre begrenzt, oder ist eine andere Gemeinschaftsvorschrift bzw. das nationale Recht anwendbar?

⁽¹⁾ ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Jász-Nagykun-Szolnok Megyei Bíróság (Ungarn), eingereicht am 23. März 2011 — Péter Dávid/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Észak-alföldi Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-142/11)

(2011/C 179/17)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Jász-Nagykun-Szolnok Megyei Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Péter Dávid

Beklagter: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Észak-alföldi Regionális Adó Főigazgatósága

Vorlagefragen

1. Ist die Regelung über den Vorsteuerabzug in der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 2001/115/EWG des Rates vom 20. Dezember 2001⁽²⁾ (im Folgenden: Sechste Richtlinie) oder in der im Jahr 2007 anzuwendenden Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽³⁾ dahin auszulegen, dass die Steuerverwaltung — auf der Grundlage einer verschuldensunabhängigen Haftung — das Recht auf Vorsteuerabzug, das der Steuerpflichtige ausüben will, beschränken oder entziehen kann, wenn der Aussteller der Rechnung nicht nachweisen kann, dass ein Einsatz von weiteren Subunternehmern rechtmäßig erfolgt war?
2. Kann die Steuerverwaltung, wenn sie die Durchführung des wirtschaftlichen Vorgangs, der in der Rechnung niedergelegt ist, nicht anzweifelt und diese Rechnung auch die formellen gesetzlichen Anforderungen erfüllt, rechtmäßig die Erstattung der Mehrwertsteuer ablehnen, wenn es nicht möglich ist, die Identität der übrigen Subunternehmer festzustellen, deren sich der Aussteller der Rechnung bedient hat, oder wenn die Subunternehmer bei der Ausstellung der Rechnungen die einschlägigen Vorschriften nicht beachtet haben?
3. Ist die Steuerverwaltung, die die Erstattung der Mehrwertsteuer unter den in der zweiten Frage dargestellten Umständen ablehnt, verpflichtet, im Verwaltungsverfahren nachzuweisen, dass der Steuerpflichtige, der von dem Recht auf Vorsteuerabzug Gebrauch macht, wusste, dass die Unterneh-

men, die in der Kette der Subunternehmer hinter ihm stehen, rechtswidrig handelten und dabei möglicherweise das Ziel verfolgten, die Steuer zu umgehen, oder dass der Steuerpflichtige sogar kollusiv mit ihnen zusammenwirkte?

- (¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).
- (²) Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung (ABl. L 15, S. 24).
- (³) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof 's-Gravenhage (Niederlande), eingereicht am 28. März 2011 — Leno Merken B.V./Hagelkruis Beheer B.V.

(Rechtssache C-149/11)

(2011/C 179/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof 's-Gravenhage

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Leno Merken B.V.

Beklagte: Hagelkruis Beheer B.V.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke⁽¹⁾ dahin gehend auszulegen, dass es für das Vorliegen einer ernsthaften Benutzung einer Gemeinschaftsmarke ausreicht, wenn die Marke in einem einzigen Mitgliedstaat benutzt wird, sofern diese Benutzung — wäre es eine nationale Marke — in dem betreffenden Mitgliedstaat als ernsthafte Benutzung angesehen wird (vgl. die Gemeinsame Erklärung Nr. 10 zu Art. 15 der Verordnung [EG] Nr. 40/94⁽²⁾ des Rates vom 20. Dezember 1993 und die Richtlinien für das Widerspruchsverfahren vor dem HABM)?
2. Falls Frage 1 verneint wird, kann die oben genannte Benutzung einer Gemeinschaftsmarke in einem einzigen Mitgliedstaat niemals als ernsthafte Benutzung in der Gemeinschaft im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) 207/2009 angesehen werden?

3. Wenn die Benutzung einer Gemeinschaftsmarke in einem einzigen Mitgliedstaat niemals als ernsthafte Benutzung in der Gemeinschaft anzusehen ist, welche Anforderungen müssen in dem Fall bei der Beurteilung einer ernsthaften Benutzung in der Gemeinschaft — neben den sonstigen Faktoren — an die Größe des Gebiets, in dem die Marke benutzt wird, gestellt werden?
4. Oder ist — abweichend vom Vorstehenden — Art. 15 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke dahin gehend auszulegen, dass bei der Beurteilung der ernsthaften Benutzung in der Gemeinschaft die Grenzen des Hoheitsgebiets der einzelnen Mitgliedstaaten völlig außer Betracht gelassen werden (und zum Beispiel an die Marktanteile [Produktmarkt/räumlicher Markt] angeknüpft wird)?

⁽¹⁾ ABl. L 78, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 1. April 2011 — Auto 24 SARL/Jaguar Land Rover France

(Rechtssache C-158/11)

(2011/C 179/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Auto 24 SARL

Beklagte: Jaguar Land Rover France

Vorlagefrage

Was ist bei einem quantitativen selektiven Vertrieb unter dem Begriff „festgelegte Merkmale“ in Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 1400/2002 ⁽¹⁾ zu verstehen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 203, S. 30).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundeskommunikationsensats (Österreich) eingereicht am 4. April 2011 — Publikumsrat des Österreichischen Rundfunks gegen Österreichischer Rundfunk

(Rechtssache C-162/11)

(2011/C 179/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundeskommunikationssenat

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Publikumsrat des Österreichischen Rundfunks

Antragsgegner: Österreichischer Rundfunk

Vorlagefrage

Sind die Art. 1 lit. c, 10, 11 und 18 Abs. 3 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität vom 3. Oktober 1989 ⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität ⁽²⁾ so auszulegen, dass Hinweise jeder Art eines Fernsehveranstalters in seinen Programmen und Sendungen auf eigene (frei empfangbare) Programme und Sendungen unter den Begriff der „Fernsehwerbung“ (Art. 1 lit. c) fallen und auch für derartige Hinweise folglich u.a. die Bestimmungen über die Trennung und Erkennbarkeit in Art. 10 und das Einfügen der Werbung in Art. 11 anzuwenden sind?

⁽¹⁾ ABl. L 298, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 202, S. 60.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 4. April 2011 — Annex Customs BVBA/Belgische Staat und KBC Bank NV

(Rechtssache C-163/11)

(2011/C 179/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Annex Customs BVBA

Beklagte: Belgische Staat und KBC Bank NV

Vorlagefragen

1. Ist Art. 450c Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, hinzugefügt durch Art. 1 Nr. 53 der Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 der Kommission vom 15. Dezember 2000 ⁽²⁾, dahin auszulegen, dass die dort erwähnte Mitteilung nur dann rechtswirksam ist, wenn sie die genauen Beträge enthält, die der Bürge gegebenenfalls zu entrichten haben wird?

2. Ist Art. 450c Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, hinzugefügt durch Art. 1 Nr. 53 der Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 der Kommission vom 15. Dezember 2000, dahin auszulegen, dass ein Bürge, der, nachdem er innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Versandanmeldung eine Mitteilung im Sinne von Art. 450c Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2454/93 erhalten hat, eine Mitteilung erhält, in der andere als die später von ihm eingeforderten Beträge genannt sind, von seinen Verpflichtungen befreit ist?

(¹) ABl. L 253, S. 1.

(²) Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 der Kommission vom 15. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 330, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 7. April 2011 — Maurice Robert Josse Marie Ghislain Lippens u. a./Hendrikus Cornelis Kortekaas u. a., andere Beteiligte: Ageas N.V., vormals Fortis N.V.

(Rechtssache C-170/11)

(2011/C 179/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Maurice Robert Josse Marie Ghislain Lippens,
Gilbert Georges Henri Mittler,
Jean Paul Francois Caroline Votron

Kassationsbeschwerdegegner: Hendrikus Cornelis Kortekaas,
Kortekaas Entertainment Marketing B.V.
Kortekaas Pensioen B.V.
Dirk Robbard De Kat,
Johannes Hendrikus Visch,
Euphemia Joanna Bökkerink,
Gesellschaft antillischen Rechts
Laminco GLD N-A

Andere Beteiligte: Ageas N.V., vormals Fortis N.V.

Vorlagefrage

Ist die EG Beweisverordnung (¹), insbesondere ihr Art. 1 Abs. 1, dahin auszulegen, dass ein Gericht, das einen in einem anderen

Mitgliedstaat wohnhaften Zeugen vernehmen will, für diese Form der Beweiserhebung stets von den durch die EG Beweisverordnung geschaffenen Verfahren Gebrauch machen muss, oder ist es befugt, von den in seinem eigenen nationalen Prozessrecht vorgesehenen Verfahren wie der Vorladung des Zeugen vor dieses Gericht Gebrauch zu machen?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174, S. 1).

Klage, eingereicht am 14. April 2011 — Europäische Kommission/Republik Malta

(Rechtssache C-178/11)

(2011/C 179/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und K. Mifsud-Bonnici)

Beklagte: Republik Malta

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass Malta dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49/EG (¹) verstoßen hat, dass es unterlassen hat, strategische Lärmkarten für die von ihm in seiner Mitteilung nach Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2002/49/EG aufgeführten Hauptverkehrsstraßen und Ballungsräume zu erstellen, diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und an sie zu verteilen und die Informationen aus diesen strategischen Lärmkarten der Kommission zu übermitteln;

— der Republik Malta die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach der Mitteilung, die Malta 2006 gemäß Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie vorgelegt habe, fielen ein Ballungsraum und 43 Hauptverkehrsstraßen im Hoheitsgebiet von Malta in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Daher hätten strategische Lärmkarten für dieses Ballungsgebiet und für die betreffenden Hauptverkehrsstraßen bis 30. Juni 2007 erstellt werden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und an sie verteilt werden müssen. Daneben hätten Informationen aus diesen strategischen Lärmkarten und Zusammenfassungen der örtlichen Aktionspläne der Kommission bis 30. Dezember 2007 übersandt werden müssen.

Offenkundig habe Malta aufgrund interner Hemmnisse im Zusammenhang mit den nationalen Vergabeverfahren seine Verpflichtungen, strategische Lärmkarten für das Ballungsgebiet und die betreffenden Hauptverkehrsstraßen zu erstellen, die strategischen Lärmkarten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und an sie zu verteilen und die entsprechenden Informationen der Kommission zu übermitteln, nicht erfüllt.

(¹) Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm — Erklärung der Kommission im Vermittlungsausschuss zur Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189, S. 12).

Rechtsmittel, eingelegt am 26. April 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache T-122/09, Zhejiang Xinshiji Foods Co. Ltd. und Hubei Xinshiji Foods Co. Ltd./Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-195/11 P)

(2011/C 179/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und H. van Vliet)

Andere Verfahrensbeteiligte: Zhejiang Xinshiji Foods Co. Ltd., Hubei Xinshiji Foods Co. Ltd. und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Klägerinnen des ersten Rechtszugs die der Kommission im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Durch Nr. 1 des Tenors des angefochtenen Urteils sei die Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 (¹) für nichtig erklärt worden, soweit sie die Hheijiang Xinshiji Foods Co. Ltd. und die Hubei Xinshiji Foods Co. Ltd. (im Folgenden: Klägerinnen des ersten Rechtszugs) betreffe. Dadurch sei der eingeführte Antidumpingzoll vollständig für nichtig erklärt worden, was dazu geführt habe, dass auf die Einfuhren der Klägerinnen des ersten Rechtszugs kein Antidumpingzoll erhoben werde.

Das Gericht habe *ultra petita* entschieden, als es den Zoll vollständig für nichtig erklärt habe, obwohl die Klägerinnen des ersten Rechtszugs selbst einräumten, dass die von ihnen geforderte Anpassung nur dazu geführt hätte, dass auf ihre Erzeugnisse ein niedrigerer Antidumpingzoll erhoben würde.

Daher verstoße der Tenor des angefochtenen Urteils gegen Art. 264 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 254 Abs. 6 AEUV und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Nichtigerklärung der gesamten Verordnung, soweit sie die Klägerinnen des ersten Rechtszugs betreffe, stehe nicht im Verhältnis zum einzigen vom Gericht anerkannten Nichtigkeitsgrund und sei daher auch *ultra petita*.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 350, S. 35).

Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2011 von der Formula One Licensing BV gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache T-10/09, Formula One Licensing BV/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Global Sports Media Ltd

(Rechtssache C-196/11 P)

(2011/C 179/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Formula One Licensing BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen K. Sandberg und B. Klingenberg)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Global Sports Media Ltd

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- ihrem Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Oktober 2008 in der Sache R 7/2008-1 stattzugeben oder, hilfsweise, die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem HABM und der anderen Verfahrensbeteiligten die der Rechtsmittelführerin im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht die Verletzung von Unionsrecht geltend, nämlich der Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 5 der Verordnung Nr. 40/94 (¹) (jetzt Verordnung Nr. 207/2009). Sie stützt dies auf folgendes Vorbringen:

1. Das Gericht habe unter folgenden Aspekten gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 verstoßen:

1.1. Es habe die Unterscheidungskraft der Bezeichnung „F 1“ rechtsfehlerhaft beurteilt. Erstens habe das Gericht gegen die in ständiger Rechtsprechung entwickelte Regel verstoßen, wonach die Unterscheidungskraft einer Marke anhand der von der Marke konkret erfassten Waren und Dienstleistungen zu beurteilen sei. Zweitens hätten den entsprechenden Feststellungen verfälschte Tatsachen zugrunde gelegen. Drittens habe das Gericht nicht die ständige Rechtsprechung berücksichtigt, wonach eine Marke auch infolge ihrer Benutzung als Teil einer anderen eingetragenen Marke Unterscheidungskraft erwerben könne. Viertens habe das Gericht durch seine entsprechenden Ausführungen in unzulässiger Weise eine faktische Nichtigerklärung ihrer eingetragenen Marken „F 1“ in Standardschrift ausgesprochen.

1.2. Das Gericht habe die Verwechslungsgefahr nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 im Hinblick auf die Widerspruchsmarken „F 1“ in Standardschrift sowie „F 1 Formula 1“ als Logo rechtsfehlerhaft beurteilt. Erstens habe es nicht den relevanten Faktor der Identität bzw. großen Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen berücksichtigt, obwohl es selbst fest-

gestellt habe, dass ein relevanter Grad an Zeichenähnlichkeit bestehe. Zweitens habe es sich auf die Unterscheidungskraft des Bestandteils „F 1“ konzentriert und dabei andere nach ständiger Rechtsprechung relevante Faktoren außer Acht gelassen. Drittens habe es die Ähnlichkeit der Zeichen nicht anhand des Maßes ihrer Übereinstimmung beurteilt.

2. Das Gericht habe auch gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 94/94 verstoßen:

2.1. So habe es zu Unrecht die Bekanntheit ihrer Marken „F 1“ in Standardschrift verneint.

2.2. Das Gericht habe zudem die Ähnlichkeit zwischen den Zeichen im Hinblick auf die Widerspruchsmarke „F 1 Formula 1“ als Logo rechtsfehlerhaft beurteilt, da es unzutreffend angenommen habe, dass der Bestandteil „F 1“ nicht unterscheidungskräftig sei.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2011 — Bongrain/HABM —
apetito (APETITO)

(Rechtssache T-129/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke APETITO — Ältere Gemeinschaftswortmarke *apetito* — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 179/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bongrain SA (Viroflay, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Hertz-Eichenrode)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Novais Gonçalves)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: *apetito* AG (Rheine, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Weeg)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Februar 2009 (Sache R 720/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der *apetito* AG und der Bongrain AG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bongrain SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 20.6.2009.

Beschluss des Gerichts vom 8. April 2011 — Martin/
Kommission

(Rechtssache T-291/10) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Stillschweigende Verweigerung des Zugangs — Nach Klageerhebung erlassene ausdrückliche Entscheidung — Erledigung)

(2011/C 179/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Anne Martin (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: U. O'Dwyer, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Costa da Oliveira und C. ten Dam)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigter: S. Juul Jørgensen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission vom 20. April 2010, mit der der Klägerin der Zugang zu den Dokumenten in der Akte über die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland am 19. Dezember 2008 gemeldete staatliche Beihilfe N 654/2008 zugunsten der Short Brothers plc verweigert wurde

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.
3. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 28.8.2010.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. April 2011
— Socitrel/Kommission**

(Rechtssache T-413/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Beschluss der Kommission, mit dem eine Geldbuße verhängt wird — Bankbürgschaft — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Finanzieller Schaden — Keine außergewöhnlichen Umstände — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 179/28)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Antragstellerin: Socitrel — Sociedade Industrial de Trefilaria, SA (Trofa, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Proença de Carvalho und T. Luísa de Faria)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, V. Bottka und P. Costa de Oliveira im Beistand von Rechtsanwalt M. Marques Mendes)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) sowie Antrag auf Befreiung von der Obliegenheit, eine Bankbürgschaft zu stellen, um die sofortige Beitreibung der nach Art. 2 des genannten Beschlusses verhängten Geldbuße zu vermeiden

Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. März 2011 von Bart Nijs gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Januar 2011 in der Rechtssache F-77/09, Nijs/Rechnungshof

(Rechtssache T-184/11 P)

(2011/C 179/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Bart Nijs (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rechnungshof

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 13. Januar 2011 aufzuheben;
- die Entscheidung des *Ad-hoc*-Ausschusses des Europäischen Rechnungshofs vom 15. Januar 2009, mit der der Rechtsmittelführer mit Wirkung vom 1. Februar 2009 ohne Kürzung des Ruhegehalts aus dem Dienst entfernt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung Nr. 81-2007 des Rechnungshofs vom 20. September 2007, mit der die Befugnisse der Anstellungsbehörde einem *Ad-hoc*-Ausschuss übertragen wurden, aufzuheben;
- sämtliche von diesem *Ad-hoc*-Ausschuss getroffenen vorbereitenden Entscheidungen, insbesondere die vom 22./29. Oktober 2007, vom 23. November 2007 und vom 12. Juni 2008 über die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung, aufzuheben;
- hilfsweise, falls das Gericht den Aufhebungsanträgen nicht stattgeben sollte, festzustellen, dass die vom *Ad-hoc*-Ausschuss des Europäischen Rechnungshofs am 15. Januar 2009 verhängte Sanktion im Hinblick auf Art. 10 [des Anhangs IX] des Beamtenstatuts aus den vorstehend genannten Gründen viel zu streng ist;
- die Sache an die Anstellungsbehörde des Europäischen Rechnungshofs in anderer Zusammensetzung zurückzuverweisen oder, falls dies wirklich für erforderlich gehalten werden sollte, eine Sanktionen zu verhängen, die dem Sachverhalt wesentlich besser gerecht wird;
- weiter hilfsweise, ausdrücklich festzustellen, dass der Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer im vorliegenden Fall, wie vorstehend dargelegt, missachtet wurde, und dies bei der gegebenenfalls zu verhängenden Sanktion zu berücksichtigen;
- gemäß der Klageschrift zu entscheiden;
- dem Europäischen Rechnungshof die Kosten des Rechtsmittelfahrens aufzuerlegen;

- dem Rechtsmittelführer die Geltendmachung sämtlicher weiterer Ansprüche, insbesondere des Rechts, auf den Schriftsatz des Europäischen Rechnungshofs zu erwidern, vorzubehalten;
- der anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen
- dem Rechtsmittelführer die Geltendmachung sämtlicher weiterer Ansprüche, Rechtsschutzmöglichkeiten, Klagegründe und Vorgehensweisen vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer neun Rechtsmittelgründe geltend.

1. Als erster Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe den Streitgegenstand geändert, indem es die Ausführungen des Rechtsmittelführers in der Sitzung als Rücknahme seiner Klage auf Aufhebung der Entscheidung Nr. 81-2007 ausgelegt habe.
2. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird eine Verfälschung des Sachverhalts durch das Gericht für den öffentlichen Dienst in den Randnrn. 40, 58 und 94 des angefochtenen Urteils gerügt.
3. Als dritten Rechtsmittelgrund beruft sich der Rechtsmittelführer auf eine Verfälschung des ersten Klagegrundes durch das Gericht für den öffentlichen Dienst, da dieses die angeführten Absätze der Art. 22a und 22b des Beamtenstatuts der Europäischen Union nicht berücksichtigt habe.
4. Als vierten Rechtsmittelgrund führt der Rechtsmittelführer die Nichtanwendung des Grundsatzes der Beweislastumkehr durch das Gericht für den öffentlichen Dienst an.
5. Mit dem fünften Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe in Bezug auf den zweiten Klagegrund in rechtlicher Hinsicht falsch entschieden und aus dem Verhalten des Generalsekretärs im Zusammenhang mit Art. 11a des Beamtenstatuts keine Konsequenzen gezogen.
6. Der sechste Rechtsmittelgrund betrifft eine Nichtberücksichtigung der Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung durch das Gericht für den öffentlichen Dienst.
7. Als siebter Rechtsmittelgrund wird dem mit dem Disziplinarverfahren beauftragten Beamten Parteilichkeit zu Ungunsten des Rechtsmittelführers vorgeworfen.
8. Mit dem achten Rechtsmittelgrund wird gerügt, Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sei dadurch nicht effektiv angewendet worden, dass die Verhältnismäßigkeit der verhängten Sanktion gegenüber dem Sachverhalt nicht geprüft worden sei.

9. Neunter Rechtsmittelgrund ist eine falsche Anwendung des Grundsatzes einer angemessenen Verfahrensdauer.

Klage, eingereicht am 11. April 2011 — LTTE/Rat

(Rechtssache T-208/11)

(2011/C 179/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) (Herning, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt V. Koppe)

Beklagte: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 83/2011 des Rates ⁽¹⁾, soweit diese Verordnung sie betrifft, für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates ⁽²⁾ auf sie nicht anwendbar ist;
- ihr Kostenerstattung und Zinsen zuzusprechen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 83/2011 des Rates, soweit ihr Name weiterhin in der Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgeführt ist, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen gemäß dieser Vorschrift eingefroren werden.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf sechs Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 83/2011 des Rates sei nichtig, soweit sie die Klägerin betreffe, und/oder die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates sei nicht anwendbar, da das Kriegsvölkerrecht nicht berücksichtigt worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 83/2011 des Rates sei insoweit nichtig, als sie die Klägerin betreffe, da die Klägerin nicht als terroristische Vereinigung im Sinne von Art. 1 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP ⁽³⁾ angesehen werden könne. Die Handlungen der Klägerin seien keine Straftaten nach humanitärem Völkerrecht oder nationalem Strafrecht, das auf bewaffnete Konflikte keine Anwendung finde.

3. Dritter Klagegrund: Die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 83/2011 des Rates sei insoweit nichtig, als sie die Klägerin betreffe, da keine zuständige Behörde einen Beschluss gefasst habe, wie es Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP verlange.
4. Viertes Klagegrund: Die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 83/2011 des Rates sei insoweit nichtig, als sie die Klägerin betreffe, da der Rat keine Überprüfung vorgenommen habe, wie es Art. 1 Abs. 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP verlange. Da die Klägerin zur Erreichung ihrer Ziele keine militärischen Mittel mehr einsetze und nicht mehr unmittelbar in Sri Lanka aktiv sei, hätte eine solche Überprüfung zu dem Ergebnis geführt, dass sie von der Liste zu streichen sei.
5. Fünfter Klagegrund: Die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 83/2011 des Rates sei insoweit nichtig, als sie die Klägerin betreffe, da sie gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV verstoße.
6. Sechster Klagegrund: Die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 83/2011 des Rates sei insoweit nichtig, als sie die Klägerin betreffe, da sie gegen die Verteidigungsrechte der Klägerin und ihr Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verstoße.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 83/2011 des Rates vom 31. Januar 2011 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 610/2010 (ABl. 2011, L 28, S. 14).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 70).

⁽³⁾ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 93).

Klage, eingereicht am 11. April 2011 — Timab Industries und CFPR/Kommission

(Rechtssache T-211/11)

(2011/C 179/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Timab Industries (Dinard, Frankreich) und Cie financière et de participations Roullier (CFPR) (Saint-Malo, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lenoir)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission vom 1. Februar 2011 über die Versagung des Zugangs zu bestimmten Dokumenten der Kommission zu einem Verfahren der Anwendung von Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreffend ein Kartell auf dem europäischen Markt von Phosphaten für Tierfutter (Sache COMP/38.866).

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf drei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001⁽¹⁾, da die angeforderten Dokumente keine Stellungnahmen, sondern Entscheidungen seien, von denen nicht dargetan sei, dass ihre Übermittlung den Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001, da die angeforderten Dokumente keine wichtigen geschäftlichen Angaben enthielten, die ihrer auch nur teilweisen Übermittlung entgegenstünden.
3. Dritter Klagegrund: Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001, soweit die Kommission sich auf eine Beeinträchtigung von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten berufen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 11. April 2011 — ClientEarth und PAN Europe/EFSA

(Rechtssache T-214/11)

(2011/C 179/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) und Pesticides Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: P. Kirch, avocat)

Beklagte: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Anträge

Die Kläger beantragen

- festzustellen, dass die Beklagte gegen das Übereinkommen von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten verstößt;
- festzustellen, dass die Beklagte gegen die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 ⁽¹⁾ verstößt;
- festzustellen, dass die Beklagte gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽²⁾ verstößt;
- die ablehnende Antwort, mit der die Beklagte die angeforderten Dokumente zurückgehalten hat, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten der Kläger, einschließlich der Kosten aller Beteiligten, die dem Rechtsstreit beitreten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehren die Kläger nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung der ablehnenden Antwort der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit auf ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten, mit der Zwischenentwürfe und die wissenschaftliche Stellungnahme des Pestizid-Lenkungsausschusses und des Gremiums für Pflanzenschutzmittel und ihre Rückstände der EFSA zu den Leitlinien für die Einreichung wissenschaftlicher und von Fachleuten überprüfter frei verfügbarer Literatur im Hinblick auf die Genehmigung für die Genehmigung von Pestizidwirkstoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ⁽³⁾ zurückgehalten wurden.

Die Kläger stützen ihre Klage auf vier Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da die vorgeschriebene Frist zur Beantwortung des Zweitanspruchs der Kläger nicht eingehalten und hierfür keine ausführliche Begründung gegeben worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, da sie den Klägern Zugang zu den angeforderten Entwürfen und der wissenschaftlichen Stellungnahme zu den EFSA-Leitlinien verwehre. Die angefochtene Entscheidung verstoße außerdem gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006, da sie die Ausnahmen nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht eng ausgelegt habe.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da nicht dargetan worden sei, dass die Verbreitung der angeforderten Dokumente die Entscheidungsfindung innerhalb der EFSA ernstlich beeinträchtigen würde, insbesondere nachdem der Beschluss gefasst worden sei.

4. Vierter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da nicht geprüft worden sei, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe, und keine ausführliche Begründung für eine solche Ablehnung gegeben werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. April 2011 — Dagher/Rat

(Rechtssache T-218/11)

(2011/C 179/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Habib Roland Dagher (Abidjan, Côte d'Ivoire) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Y. Dupeux und F. Dressen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 85/2011 des Rates vom 31. Januar 2011 für nichtig zu erklären, soweit dieser Rechtsakt ihn betrifft;
- den Beschluss 2011/71/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 für nichtig zu erklären, soweit dieser Rechtsakt ihn betrifft;
- den Rat zu verurteilen, ihm 40 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden und die anderen Schäden, die ihm entstanden sind, zu zahlen;
- dem Rat sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen einzigen Grund, der sich in drei Rügen aufteilt, nämlich Verletzung wesentlicher Formvorschriften.

- Mit der ersten Rüge beanstandet der Kläger das Fehlen des kontradiktorischen Charakters des vom Rat durchgeführten Verfahrens, da der Beklagte es unterlassen habe, so früh wie möglich nach Bekanntmachung der angefochtenen Rechtsakte Angaben zu machen, die es dem Kläger erlaubt hätten, die Gründe der gegen ihn ergriffenen Maßnahmen zu erfahren, und sodann die weiteren Anträge des Klägers auf Information abgelehnt habe, was ihm sein Recht genommen habe, erfolgreich verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe einzulegen, um die Aufhebung dieser Maßnahmen zu erwirken;
 - mit der zweiten Rüge macht der Kläger einen Begründungsmangel geltend, da die in den gegen ihn ergriffenen restriktiven Maßnahmen angegebenen Gründe ungenau und knapp gewesen seien und es ihm damit nicht ermöglicht hätten, den Inhalt der Beanstandungen zur Kenntnis zu nehmen, auf die die betreffenden Sanktionen gegründet worden seien;
 - mit der dritten Rüge macht der Kläger eine Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz geltend.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 31. März 2011 — AV/Kommission

(Rechtssache F-4/11)

(2011/C 179/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AV (Cadrezzate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, gegenüber dem Kläger von dem in Art. 32 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vorgesehenen medizinischen Vorbehalt Gebrauch zu machen und ihm kein Invalidengeld zu gewähren

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Oktober 2010 aufzuheben, mit der seine Beschwerde gegen die Entscheidungen vom 12. April 2010, ihm gegenüber von dem in Art. 32 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BSB) vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch zu machen, und vom 16. April 2010, ihm kein Invalidengeld zu gewähren, zurückgewiesen wurde;

— soweit erforderlich, die Entscheidungen vom 12. April 2010, ihm gegenüber von der in Art. 32 der (BSB) vorgesehenen Vorbehaltsklausel Gebrauch zu machen, und vom 16. April 2010, ihm kein Invalidengeld zu gewähren, aufzuheben;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 8. März 2011 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-26/11)

(2011/C 179/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2010 nach Besoldungsgruppe AD 13 beförderten Beamten aufzunehmen, und Verurteilung des Beklagten zum Ersatz des dem Kläger entstandenen immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2010 nach Besoldungsgruppe AD 13 beförderten Beamten aufzunehmen, wie sie aus der Personalmitteilung Nr. 80/10 vom 26. April 2010 und aus der Personalmitteilung Nr. 81/10 vom 26. Mai 2010 hervorgeht, aufzuheben;

— soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde aufzuheben, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde;

— soweit erforderlich, die Entscheidung über die Beförderung der im Beförderungsverfahren 2010 von Besoldungsgruppe AD 12 nach Besoldungsgruppe AD 13 beförderten Beamten (Personalmitteilung Nr. 80/10 vom 26. April 2010 und Personalmitteilung Nr. 81/10 vom 26. Mai 2010) aufzuheben;

— den Beklagten zu verurteilen, an ihn 150 000 Euro als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zu zahlen;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. März 2011 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-30/11)

(2011/C 179/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: M. Velardo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 sowie Ersatz des angeblich entstandenen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Beurteilung der beruflichen Entwicklung für das Jahr 2008 aufzuheben und den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung für den entstandenen Schaden, der vorläufig mit 5 000 Euro angesetzt und im Verlauf des Verfahrens genauer beziffert wird, sowie von Ausgleichs- und Verzugszinsen zum Zinssatz von 6,75 % für den erlittenen immateriellen und materiellen Schaden zu verurteilen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

- die angefochtene Entscheidung und alle mit dem vorliegenden Verfahren im Zusammenhang stehenden Dokumente aus seiner Personalakte zu entfernen;
- die Kommission zu verurteilen, ihm 10 000 Euro als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens, vorbehaltlich einer Erhöhung im Laufe des Verfahrens, zu zahlen und die im Rahmen des Vorverfahrens entstandene finanzielle Belastung zu tragen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 5. April 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-36/11)

(2011/C 179/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Etterbeck, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und S. Woog)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Zum einen Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers nicht über die Laufzeit hinaus zu verlängern, und demzufolge Wiederverwendung des Klägers in seiner Funktion mit Wirkung vom 1. November 2010 und zum anderen Verurteilung der Kommission zur Zahlung von 10 000 Euro an den Kläger als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens und zur Tragung der im Rahmen des Vorverfahrens entstandenen finanziellen Belastung

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die in dem Schreiben vom 30. August 2010 enthaltene Entscheidung aufzuheben, mit dem ihm mitgeteilt wurde, dass sein Vertrag nicht über die Laufzeit hinaus verlängert wird;
- ihn demzufolge mit Wirkung vom 1. November 2010 in seiner Funktion bei der Delegation in Albanien wiederzuerwenden und die Beklagte zur rückwirkenden Zahlung seiner Dienstbezüge zu verurteilen; mangels einer solchen Wiederverwendung die Beklagte zur Zahlung von Arbeitslosengeld bis zu seiner Neueinstellung zu verurteilen;

Klage, eingereicht am 5. April 2011 — ZZ/Parlament

(Rechtssache F-38/11)

(2011/C 179/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger, der am 1. September 2009 vom Gerichtshof der Europäischen Union in den Dienst des Europäischen Parlaments übernommen wurde, nicht im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2009 zu befördern

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Parlaments vom 4. Januar 2011 aufzuheben, mit der seine Beschwerde gegen die Entscheidung, ihn nicht im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2009 nach Besoldungsgruppe AD 7 zu befördern, zurückgewiesen wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidung des Parlaments aufzuheben, ihn nicht im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2009 nach Besoldungsgruppe AD 7 zu befördern;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

